

## Beschluss-Entwurf,

betreffend

Abänderung der Konzession für die Eisenbahn von  
Zürich an die Kantonsgränze bei Gundetsweil.

(Vom 22. Oktober 1853.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen  
Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Beschlusses des Großen Rathes des Kantons Zürich vom 4. Weinmonat 1853 über Abänderung zweier Artikel der am 21. Christmonat 1852 dem provisorischen Ausschusse für Erstellung einer Eisenbahn von Zürich über Winterthur und Frauenfeld nach Romanshorn, zuhanden einer von ihm zu gründenden Aktiengesellschaft, ertheilten und von der Bundesversammlung am 28. Januar 1853 genehmigten Konzession, und eines sachbezüglichen Antrages des Bundesrathes,

b e s c h l i e ß t:

Es sei der Eingang genannten Abänderung und zwar des Art. 2 die Genehmigung ertheilt, welcher Artikel nunmehr also lautet:

„Die Konzession wird bis zum 1. Mai 1857 ertheilt.  
„Nach Ablauf dieses Zeitraumes soll die Konzession nach  
„einer dannzumal zu treffenden Uebereinkunft erneuert

„werden, wenn sie nicht in Folge mittlerweile eingetretener Rückkaufes erloschen ist.“

und des Art. 34, der nunmehr folgende Fassung erhält:

„So weit der Bund nicht bereits von dem Rückkaufsrechte Gebrauch gemacht oder von demselben Gebrauch machen zu wollen erklärt hat, ist der Kanton Zürich berechtigt, die Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom 1. Mai 1858 an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen vier Jahre und zehn Monate zum Voraus hievon benachrichtigt hat. Von diesem Rückkaufsrechte darf jedoch nur Gebrauch gemacht werden, falls die ganze Bahn auf dem zürcherischen, aargauischen und thurgauischen Gebiete der Gesellschaft abgenommen wird.“

Also vom Bundesrath den gesetzgebenden Räten der Eidgenossenschaft vorzulegen beschlossen,

Bern, den 22. Oktober 1853.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Vice-Präsident:

**F. Frei-Herosée.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schies.**

## Verhandlungsgegenstände

der

am 9. Januar 1854 zusammen tretenden  
Bunderversammlung.

---

- A. 1) Prüfung der Wahlakten neu eintretender Mitglieder des National- und Ständerathes.
- B. Gesetzentwürfe.
- 2) Gesetzentwurf über Errichtung einer eidgenössischen Univerſität und polytechnischen Schule (bei den beiden Räten bereits anhängig).
- 3) Gesetzentwurf über das Verfahren bei Zollübertretungen.
- 4) Gesetzentwurf, betreffend Uebernahme des Unterrichts der Scharſchützen durch den Bund.
- C. Rechnungen.
- 5) Nachtragskredite.
- 6) Außerordentliche Kredite.
- 7) Sonderbundskriegsrechnung.
- D. Berichte und Anträge des Bundesrathes.
- 8) Bericht über die Beschwerden, betreffend Auflösung des Grütlivereins.
- 9) Bericht, betreffend das bernersche Preßgesetz (bei der nationalrätlichen Kommission).
- 10) Bericht und Antrag, die Garantie der Verfassung von Graubünden betreffend.

- 11) Bericht und Antrag, betreffend den Auslieferungs-  
vertrag mit den Niederlanden.
  - 12) Bericht und Antrag, betreffend Ertheilung von  
Eisenbahnkonzessionen.
  - 13) Bericht über die Beschwerde von Weinhändlern  
über die Konsums- und Patentgebühren (beim  
Nationalrathe anhängig).
  - 14) Bericht und Antrag, betreffend Ermächtigung an  
den Bundesrath, den Wiederholungskurs für die  
Kavallerie nur alle 2 Jahre abhalten zu lassen.
  - 15) Bericht und Antrag, betreffend Eingabe des Für-  
sprech Meyer in Zürich, in Sachen der Brigitte  
Bon Arr (bei der nationalrätlichen Kommission).
  - 16) Zufällige weitere Berichte des Bundesrathes.
-

## **Beschluß-Entwurf, betreffend Abänderung der Konzession für die Eisenbahn von Zürich an die Kantonsgränze bei Bundetsweil. (Vom 22. Oktober 1853.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1853
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	57
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.12.1853
Date	
Data	
Seite	717-720
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 302

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.